Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Landeshaus

Durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses anonymisiert

27.07.2024

Öffentliche Sicherheit; Erlass über Feuerwerksverbot in der Nähe von Pferdehaltung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auch wenn viele Gründe für das Anliegen der Petentin sprechen, so ist dieses unter den aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen nicht umsetzbar. Für die Überwachung der in § 23 Abs. 1 Ersten Verordnung zum Sprengstoffrecht (1. SprengV) normierten Verbote oder für die Festlegung von Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV sind nach § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts die lokalen Behörden (i.d.R. Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) zuständig. Bei der Ausführung dieser Aufgabe übt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung lediglich die Fachaufsicht aus. Die zuständigen Behörden könnten nur dann über Erlasse dazu verpflichtet werden, bestimmte Verbotszonen zu errichten, wenn auf der Tatbestandsseite kein Interpretationsspielraum besteht und wenn die Nichteinrichtung der geforderten Verbotszonen als Ermessensfehler (Mangel, Missbrauch, Über- oder Unterschreitung) zu bewerten wäre. Eine solche Situation ist angesichts der aktuell sehr unkonkreten Rechtsnormen des Sprengstoffrechts jedoch nicht gegeben. Den örtlich zuständigen Behörden ist bei der Ausführung des Sprengstoffrechts daher ein eigener Ermessensspielraum zuzubilligen.

In Schleswig-Holstein wurde jedoch unter Federführung des für das Sprengstoffrecht zuständigen Fachreferats bereits 2023 eine Handlungshilfe für die kommunale Ebene entwickelt. Diese soll als Hilfestellung für die Erstellung von Verwaltungsverfügungen zum Erlass von Abbrennbeschränkungen dienen. In diesem Papier wird der Begriff „unmittelbare

Nähe“ konkretisiert. Auch wurden Empfehlungen für Mindestabstände und Verbotszonen ausgesprochen. Dabei wurden auch Tierhaltung, Parks und Tiergehege berücksichtigt. Dieses Papier erläutert die bereits jetzt bestehenden verwaltungsrechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten der Kommunen und ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Handlungsanleitung

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein,
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag,
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
in Schleswig-Holstein

[redacted]

21. November 2023

Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

massive Angriffe auf Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte in der Nacht des vergangenen Jahreswechsels haben erneut eine kontroverse gesellschaftliche Debatte über ein generelles Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände („Böllerverbot") ausgelöst.

Die Ursachen für diese Auseinandersetzungen sind komplex und lassen sich weder auf eine Debatte zur Migrationspolitik, die allgemeine Verrohung der Gesellschaft oder übermäßigen Alkoholkonsum reduzieren. Die Debatte zum Verkauf und der Verwendung von Feuerwerkskörpern muss daher sämtliche Aspekte eines multifaktoriellen Problems einbeziehen und auch den Freiheitsrechten der sich rechtmäßig verhaltenden Personen Rechnung tragen.

Angriffe auf Einsatzkräfte, die Verletzung anderer Personen und die mutwillige Zerstörung privaten und öffentlichen Eigentums sind inakzeptabel und rechtswidrig.

Solange es auf Bundesebene keine Mehrheiten gibt, um den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einzuschränken, verfügen nur die Kommunen über die erforderlichen rechtlichen Handlungskompetenzen, um die von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gefahren einzudämmen; und nur Sie als Verantwortliche vor Ort können die tatsächlichen Gefahren adäquat einschätzen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen wollen wir Ihnen lediglich Handlungshilfen anbieten. Es sind Empfehlungen, wie Personen- und Sachschäden durch nicht ordnungsgemäße Verwendung von Pyrotechnik in bestimmten besonders gefährdeten Bereichen verhindert werden können.

1. **Allgemeingültiges gesetzlich vorgegebenes Abbrennverbot in bestimmten Bereichen**

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist **ganzjährig in unmittelbarer Nähe** von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gem. § 23 Abs. 1 der ersten Sprengstoffverordnung (1.SprengV) verboten.

Der Begriff in „unmittelbarer Nähe" ist nicht legaldefiniert, kann aber individuell anhand der Schutzziele der Norm bestimmt werden. Die Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern haben ein besonderes Ruhebedürfnis und sollen sich von ihren jeweiligen Erkrankungen erholen. Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeeinrichtungen kommt teilweise noch dazu, dass viele der dort Lebenden den Zweiten Weltkrieg noch erlebt haben und durch das Feuerwerk an alte Traumata erinnert werden. Gerade bei dementen Patientinnen und Patienten kann dies besonderen Stress auslösen. Auch bei kleinen Kindern kann das Silvesterfeuerwerk starken Stress auslösen. Im Umkreis von Kirchen ist die Verwendung von Pyrotechnik ebenfalls verboten, um die ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen.

Laut der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) dürfen kurzfristige Geräuschspitzen in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tagsüber 75 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten.

Ein Böller mit einer Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 1.000 Metern immer noch eine Lautstärke von rund 85 dB(A). Dazwischenliegende Gebäude oder Vegetation würden den Schall jedoch reduzieren, Objekte mit geringer Schallabsorption (z. B. Gebäude, Mauern) könne den Schall durch Reflexion auch verstärken. Bezogen auf das Schutzziel Lärm hängt es also stark von den örtlichen Gegebenheiten ab, wie viel Abstand zu einer schutzwürdigen Einrichtung einzuhalten ist.

Weiteres Schutzziel des generellen Abbrennverbotes ist der Schutz vor Bränden, denn insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind schwer zu evakuieren. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenstände, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Um den genannten Schutzzielen gerecht zu werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Verwendung von Pyrotechnik **im Umkreis von 200 Metern** um eine Schutzwürdige Einrichtung verboten ist, bei größeren Entfernungen hängt es von den örtlichen Gegebenheiten und der verwendeten Pyrotechnik ab, ob der Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1 Erste SprengV erfüllt ist.

Da vielen Bürgerinnen und Bürgern dieses Verbot nicht bekannt ist, sollten die Bereiche, in denen das Verbot gilt, öffentlich über Lagepläne wie auch durch Markierungen vor Ort bekanntgegeben werden.

2. Anordnung von Abbrennverboten:

Sowohl aufgrund der unklaren Begrifflichkeiten als auch aufgrund der unterschiedlichen Wirkung verschiedener Feuerwerkskörper gewährleistet das gesetzlich vorgegebene Abbrennverbot nicht immer einen ausreichenden Schutz vor Brandgefahren und Lärmbelästigungen.

Die 1. SprengV eröffnet daher in § 24 Abs. 2 die Möglichkeit weitere Abbrennverbote anzuordnen:

a) Anordnung von Abbrennverboten in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 **in der Nähe** von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Als besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen gelten beispielsweise:

- Reet-/Strohdach-/ Fachwerkhäuser,
- Tankstellen; sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen,
- Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert,
- Kultur- und Naturdenkmäler,
- Baumbestand/ Wälder,
- Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen, wie z.B. Heu-/Strohlager.

Der Begriff „in der Nähe" ist ebenfalls nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Schutzabstände von **300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen unproblematisch festgelegt werden können**. Größere Abstände wären bei besonderen Gefährdungslagen (z.B. großen Tanklagern) ebenfalls begründbar. In Gebieten mit mehreren brandgefährdeten Anlagen, wie z.B. Gebieten mit vielen Reetdach- oder Fachwerkhäusern (Sylt/ Lübecker Altstadt) kann auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste SprengV auch ein Böllerverbot für ganze Gebiete verhängt werden.

Auch hier wird empfohlen, die festgelegten Verbotszonen in Verbindung mit der Allgemeinverfügung in einem Lageplan einzuzeichnen und die Zonen durch Hinweise vor Ort kenntlich zu machen.

b) Anordnung von Abbrennverboten von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

Weiterhin kann auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Nr. 2 1. SprengV per Allgemeinverfügung angeordnet werden, dass **pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden** auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB(A) erreichen. Orientiert man sich an der

Immissionsrichtwerten der TA-Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB(A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB(A). In dicht bebauten Gebieten kann die Schallreflexion die Lärmbelästigung zusätzlich verstärken. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Eine dichte Besiedelung wird durch das statistische Bundesamt definiert als eine Gemeinde oder eine Aneinanderreihung von Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einw./km². Diese Einwohnerdichte wird in einem Großteil der Städte in Schleswig-Holstein erreicht.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV ist eine „Kannvorschrift" und eröffnet damit einen Ermessensspielraum. Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auch in der Silvesternacht zu verbieten, muss dabei jedoch den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügen. Ein Verbot kann ausgesprochen werden, wenn diese im Einzelfall geeignet erscheint, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, vor den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit zu schützen. Die deutliche Überschreitung der in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte ist dabei als Indiz für von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung ausgehende Gesundheitsgefahren zu bewerten. Ergänzend hierzu können auch in weniger dichtbesiedelten Gemeinden besonders schutz- und ruhebedürftige Gebiete mit einem Abbrennverbot versehen werden. Neben Kurgebieten, zählen zu den besonders schutzbedürftigen Teilen von Gemeinden insbesondere:

- Parkanlagen
- Zoologische Gärten
- Tierkliniken
- Anlagen zur Haltung von Tieren.

Zur Bestimmung der Abstände wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen. Auch hier bietet es sich an, die Verbote nicht nur über Allgemeinverfügungen bekannt zu geben, sondern auch in Lageplänen zu verzeichnen und die Zonen durch Hinweise vor Ort kenntlich zu machen.

3. <u>Anordnung von Abbrennverboten in besonders brisanten Bereichen und Gebieten zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter</u>

In Bereichen oder Gebieten in denen von Feuerwerkskörpern eine erhebliche Gefahr für Personen und Sachschäden ausgehen, kann das Mitführen und die Verwendung von Feuerwerkskörpern ebenfalls gänzlich untersagt werden.

Als Rechtsgrundlage für die entsprechenden Allgemeinverfügungen können § 32 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) oder § 176 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) herangezogen werden, wenn z.B.:

- große Menschenmengen erwartet werden
  - und die ein Einhalten der Schutzabstände z.B. aufgrund dichter Bebauung nicht gewährleistet werden kann (z. B. Innenstadtbereiche)
  - und die Gefahr der Schädigung von Personen durch Querschläger und Resten von abgebrannten Raketen besteht

- und Flucht- und Rettungswege nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

- Die Gefahr von übergriffigem Verhalten gegeben ist.

- Die Gefahr besteht, das nicht zugelassene Feuerwerkskörper (F3 oder sogenannte „Polenböller") mitgeführt werden, die bei nicht fachkundiger Verwendung eine Gefahr für Menschen und Sachgüter darstellen.

Von dieser Möglichkeit der Verwaltungsverfügung nach § 176 Abs. 1 LVwG hat zum Jahreswechsel 2022/2023 z.B. die Gemeinde Grömitz Gebrauch gemacht. Dort wurde ein Mitführ- wie auch ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich der Kurpromenade anordnet.

Auch hier bietet es sich an, die Verbote nicht nur über Allgemeinverfügungen bekannt zu geben, sondern auch in Lageplänen zu verzeichnen und die Zonen durch Hinweise vor Ort kenntlich zu machen.

Alternativ oder ergänzend zu Verbotsanordnungen bietet es sich an, an zentraler Stelle, an der die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, ein allgemeinzugängliches Feuerwerk anzubieten.

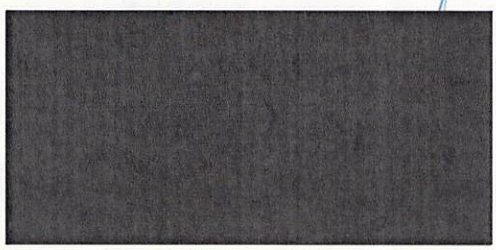

Anlagen

1. Musterdarstellung unterschiedlicher Verbotszonen
2. Muster für Verbotshinweis
3. Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste SprengV
4. Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 Erste SprengV
5. Muster Allgemeinverfügung nach § 32 SprengG/ § 176 LVwG

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html

Anlage 1:

Bild 1: Schutzzonen um brandgefährdete Objekte

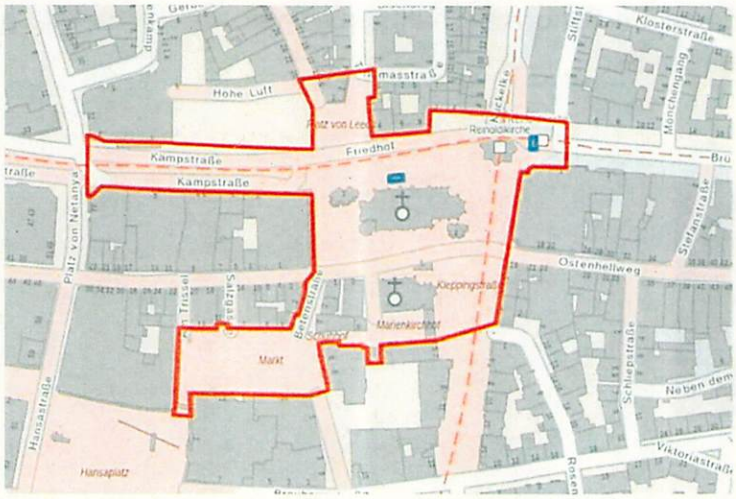

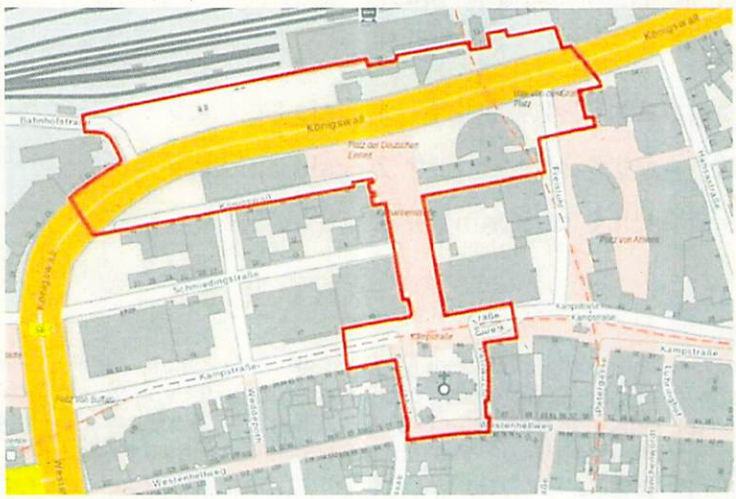

Bild 2 und 2a: Schutzzone um besonders gefährdete Objekte (Ruhebereiche: Kirche, Bereiche mit großem Menschenaufkommen

Bild 3: Verbot im Innenstadtbereich

Anlage 2:

Beispiele für Hinweise und Verbotsschilder.
Diese sollten an den Zugängen der Verbotszonen aufgestellt werden.

Anlage 3:

Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die *Mustergemeinde* folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.20** und 01.01.20** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens *300 m* um folgende brandgefährdete Objekte *(z. B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut)* in den Gemeindegebieten _____ nicht abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[1] angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG[2] an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

---

[1] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

[2] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (*z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen und Tankanlagen*).

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.
Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.
Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenstände, wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.
Der Begriff „in der Nähe" ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindesten 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig. *(Größere Abstände wären bei besonderen Gefährdungslagen (z.B. großen Tanklagern) ebenfalls begründbar. In Gebieten mit mehreren brandgefährdeten Anlagen, wie z.B. Gebieten mit vielen Reetdach- oder Fachwerkhäusern könnte auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste SprengV auch ein Böllerverbot für ganze Gebiete verhängt werden.).*

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG[3]) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

[3] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der *Mustergemeinde - Der Bürgermeister -, Musterstraße 1, 00000 Mustergemeinde*, einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Mustergemeinde, 00.00.0000

Max Mustermann
(Bürgermeister)

Anlage 4:

Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 2 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die *Mustergemeinde* folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.20** und 01.01.20** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in den *Gemeinden / Gebieten* _____ nicht abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[4] angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG[5] an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Knallkörper, Batterien etc.) *in der Gemeinde / in den oben genannten Teilen der Gemeinde* abgefeuert und abgebrannt. Dabei ist zu beobachten, dass der Einsatz von Knallkörpern zunimmt.

Dadurch wird in der Gemeinde / werden in den oben genannten Teilen der Gemeinde die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm[6] weit überschritten.

II. Begründung

---

[4] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

[5] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)

[6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen.
Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.
Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB(A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB(A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflektion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Die Gemeinde gilt mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einw./km² als dicht besiedelt / In den oben genannten Teilen von Gemeinden befinden sich besonders ruhebedürftige Orte wie .... Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung *in der Gemeinde / in den beschriebenen Gebieten* zu verbieten, damit Immissionswerte, welche in der TA-Lärm als nicht tolerierbar definiert werden, nicht überschritten werden / damit die besonders ruhebedürftigen Gebiete geschützt werden.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.
Die Abwehr des entstehenden Lärms, der durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung entsteht, kommt in dieser besonders dicht besiedelten Gemeinde bzw. dieses Gemeindeteils zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter (insbesondere Tiere) ein besonderes Gewicht zu.
Es ist daher im öffentlichen Interesse, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Gefahr zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der *Mustergemeinde - Der Bürgermeister -, Musterstraße 1, 00000 Mustergemeinde,* einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Mustergemeinde, 00.00.0000

Marianne Mustermann
(Bürgermeisterin)

Anlage 5:

Muster Allgemeinverfügung nach § 32 SprengG / § 176 LVwG

Aufgrund § 32 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) erlässt die *Mustergemeinde* als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 176 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des Sprengstoffrechts (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 SprengG[7] i. V. m. der Richtlinie 2013/29/EU v. 12.06.2013) ist auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen, in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO[8] angeordnet.
4. Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG[9] an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Bei den als Verbotszonen ausgewiesenen Bereichen und Gebieten liegt eine dichte Bebauung vor. Ebenfalls werden in diesen Bereichen große Menschenansammlungen erwartetet. Schutz-/bzw. Sicherheitsabstände können nicht eingehalten werden, sodass grundsätzlich die Gefahr von Personen und Sachschäden besteht.

---

[7] Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

[8] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

[9] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)

II. Begründung

§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) bieten bei dem beschriebenen Sachverhalt keine ausreichende Anordnungsbefugnis, da diese auf besonders brandgefährdete Objekte bzw. auf pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung beschränkt sind.

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) ermächtigt die zuständige Behörde über die Anordnungsbefugnis nach § 24 Abs. 2 1. SprengV hinaus, Anordnungen zu treffen, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich sind.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel zahlreiche Personen die ausgewiesenen Bereiche aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden.

Für eine sichere Benutzung von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind gesetzlich Sicherheitsabstände von mindestens 8 Metern vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen. Konkrete, feuerwerksspezifische Sicherheitsabstände müssen vom Hersteller festgelegt werden und können Abstände von 30 m und mehr betragen. Diese Sicherheitsabstände können in den ausgewiesenen Bereichen nicht eingehalten werden.

Dies hat zur Folge, dass z. B. Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden können.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 SprengG zu rechnen.

Es ist nicht auszuschließen, dass pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen „Beschuss" ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

Die in dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen sind somit ebenfalls geeignet, im Sinne von § 176 LVwG, die Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit durch unkontrolliert oder unsachgemäß abgebranntes Feuerwerk und zur Abwehr einer dadurch im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sicherzustellen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolgversprechend.

Für pyrotechnische Gegenstände sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen oft gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i. d. R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die Grenze von der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.
Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen, zumal die Verwendung von Feuerwerkskörpern in anderen Gebieten weiterhin gestattet ist. Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

IV. Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 229, 231, 236 und 239 LVwG. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten - ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall" die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 63,00 € (§§ 5, 7 Abs. 3 VVKVO[10]) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der *Mustergemeinde - Der Bürgermeister -, Musterstraße 1, 00000 Mustergemeinde*, einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Mustergemeinde, 00.00.0000

Max Mustermann
(Bürgermeister)

[10] Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung) vom 18. September 2017 (GVOBl. S. 462), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. S. 720)